



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Gerechtigkeit und Gleichheit

Lehrstuhl für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und
Internationales Öffentliches Recht

Prof. Dr. iur. Matthias Mahlmann

Hintergrund

- Neue Generation des Gleichbehandlungsrechts
- Besonders umstritten
 - im (rechts-)technischen Detail
 - im Prinzip
- Kritik an EuGH Rechtsprechung als Symptom
- Neue egalitäre Sensibilitäten

Freiheit und Gleichheit

- Privatautonomie
- Bindung der Privatautonomie an normative Grenzen: z.B. Generalklauseln (gute Sitten etc.)
- Konstituierung der Privatautonomie für alle Rechtssubjekte als Recht Beschneidung natürlicher Freiheit einiger zuvor ungebundener Menschen
- Idee einer Rechtsordnung impliziert Grenzen der Rechtsausübung

- Die Liberalität des Gleichbehandlungsrechts
 - Freiheitsbeschneidung auf der einen Seite
 - Freiheitsgewinn auf der anderen
- Gleichbehandlungsrecht als Universalisierung von Freiheitssphären innerhalb einer Gesellschaft
- Beispiel: Andauernde Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Regelungsgegenstände

- Warum Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung?
- Warum nicht Schönheit?
- Selektives Gleichheitsideal?
- Auswahl: Soziale Dringlichkeit der Problemlösung
- Gründe
- Regelungsbereiche

Verrechtlichung der Gleichheit?

- Unnötig, weil es Phänomen der Diskriminierung nicht gibt?
- Wirkungslos, weil umgangen?
- Unverhältnismäßig?

Differenzierung der Gleichheit

- Tatbestandsausschluss/Rechtfertigung
- Differenzierung nach Gründen und Bereichen, z.B.
 - Religion Art. 4 II RL 2000/78/EG
 - *Reasonable accomodation*, Art. 5 RL 2000/78/EG
- Produktiver Zwang zum Überdenken von Ungleichbehandlungen
- Freiheit zum (begründet) Abgelehnten

Gerechtigkeit und Gleichheit

- Absolute Ergebnisgleichheit
- Chancen- (Ressourcen-, Kapazitäten-)gleichheit
 - Freiheit zur Selbstbestimmung
 - Eigenverantwortung
 - Ergebnisungleichheit als Indikator für verletzte Chancengleichheit
- Basale Ergebnisgleichheit
 - Z.B. Rechte
 - Existenzminimum

- *positive action* als Herausforderung
- Lösung: Gruppenrechte?
- Verletzung der Gleichheit
- Preis für Übergang in human anziehendere Verhältnisse

Grenzen der Gerechtigkeit durch Gleichbehandlungsrecht

- Diskussion um substantive Gleichheit durch Antidiskriminierungsrecht
- Kritik des individuellen, reaktiven Ansatzes
- Proaktives Handeln
- Gleichbehandlungsrecht kein Ersatz für ernstgemeinte Sozialstaatlichkeit

Schluss

- Gleichbehandlungsrecht Teil des rechtlich-praktischen Respekts vor Selbstzweckhaftigkeit der Menschen
- Staat/Bürger und Bürgerinnen
- Rechtssubjekte untereinander
- Perspektive:
- Freiheitsfreundlicher rechtlicher Egalitarismus